

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis	2
I. Einleitung	3
II. Methodik	3
III. Zusammenfassung der Stellungnahmen	4
1. Zum Verfahren allgemein	4
2. Zu den inhaltlichen Regelungen der Anpassungsmaßnahmen im Allgemeinen	5
3. Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Anpassungsmaßnahmen im Besonderen	6
4. Zu weiteren Fragestellungen	7
IV. Zusammenfassende Bewertung und Handlungsempfehlungen	7

Abkürzungsverzeichnis

anabin	Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Did	deutsch-institut
ECTS	European Credit Transfer System, Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GfG	Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NotSan-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
NotSanG	Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters – Notfallsanitätergesetz
NW	Nordrhein-Westfalen
ÖSD	Österreichisches Sprachdiplom Deutsch
RettAssG	Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten – Rettungsassistentengesetz
RP	Rheinland-Pfalz
SN	Sachsen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
ST	Sachsen-Anhalt
tele	The European Language Certificates
TestDaF	TestDaF-Institut Deutsch als Fremdsprache
TH	Thüringen
ZAB	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

I. Einleitung

Dieser Bericht ergänzt den im März 2017 vorgelegten Bericht der Bundesregierung über die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren in Heilberufen des Bundes (Bundestagsdrucksache 18/11513) um den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters. Dieser war aufgrund der erst zum 1. Januar 2014 neu geregelten Ausbildung in dem ursprünglichen Bericht nicht enthalten.

Die dreijährige Ausbildung zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter hat die um ein Jahr kürzere Ausbildung zur Rettungsassistentin und zum Rettungsassistenten abgelöst. In einer modernen Ausbildung werden die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auf eine komplexer werdende Versorgungsrealität und ein breites Tätigkeitsspektrum vorbereitet. Die Ausbildung entspricht den Strukturen anderer Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

Dies gilt auch für die Regelungen zu den Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Diese wurden über die letzten Jahre an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert wurde, angepasst und weiter harmonisiert. Insbesondere wurden die Unterschiede im Verfahren zwischen der Anerkennung von EU-/EWR-Diplomen und sogenannten Drittstaatsausbildungen weitestgehend angeglichen und durch rechtliche Vorgaben zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs gefördert.

Zuletzt wurden die Regelungen zum Anerkennungsverfahren durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), welches am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, überarbeitet.

Generell zeigt sich, dass das System der Anerkennungsregelungen für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters als gelungen bezeichnet werden kann. Dies entspricht auch den Erkenntnissen, die aus dem im März 2017 vorgelegten Bericht der Bundesregierung über die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren in Heilberufen des Bundes gewonnen wurden. Zwar sind aufgrund der föderalen Struktur weiterhin Unterschiede im Vollzug der Normen erkennbar, jedoch werden auch die Bestrebungen der Länder deutlich, sich bei der Durchführung der Anerkennungsverfahren und der Rechtsanwendung auf einheitliche Kriterien zu stützen. Hierbei ist insbesondere die GfG hervorzuheben, die seit ihrer Einrichtung im Jahr 2016 maßgeblich zu dem Prozess der Vereinheitlichung beiträgt.

Mit der Vorlage dieses Berichts kommt die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht nach § 2 Absatz 8 NotSanG nach. Der vorliegende Bericht ergänzt den im März 2017 vorgelegten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11513) um die Besonderheiten, die in Bezug auf den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters zu beachten sind. Erneut zeigt sich als Ergebnis des Berichts, dass auch in Bezug auf die Regelungen zum Anerkennungsverfahren für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters gegenwärtig kein Regelungsbedarf besteht.

II. Methodik

Das BMG hatte sich in einem ersten Schreiben vom 16. Juli 2018 an die Obersten Landesgesundheitsbehörden gewandt. Darin wurden diese gebeten, ihre Erfahrungen mit Anerkennungsverfahren anhand eines Fragenkatalogs mitzuteilen. Die Darstellung sollte sich auf gegebenenfalls festgestellte Besonderheiten für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters bezogen auf den im März 2017 vorgelegten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11513) beschränken.

Angesichts der von den Ländern zurückgemeldeten insgesamt geringen Fallzahlen bei den Anerkennungen und den überwiegend noch laufenden Verfahren hat sich das BMG mit einem zweiten Schreiben vom 1. August 2019 erneut an die Obersten Landesgesundheitsbehörden gewandt. Darin wurde um Mitteilung etwaiger Besonderheiten seit der letzten Abfrage und um die Aktualisierung von Zahlenangaben gebeten.

Die Ausführungen unter III. stellen eine Zusammenfassung der zum ersten Schreiben des BMG vom 16. Juli 2018 eingegangenen Stellungnahmen dar. Soweit sich Aktualisierungsbedarf aufgrund der erneuten Abfrage vom 1. August 2019 ergeben hat, ist dieser ebenfalls in die Zusammenfassung eingeflossen und wurde entsprechend kenntlich gemacht. Der Aufbau orientiert sich an dem Bericht aus März 2017.

Auf das erste Schreiben des BMG vom 16. Juli 2018, das sich auf Besonderheiten für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters im Vergleich zum bereits vorgelegten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11513) bezog, haben sich alle Länder zurückgemeldet. Die Hälfte der Rückmeldungen lautete jedoch auf „Fehlanzeige“, oder es wurden keine Abweichungen oder Ergänzungen angegeben. Diese Rückmeldungen bleiben im Folgenden außer Betracht.

Auf das zweite Schreiben des BMG vom 1. August 2019 meldeten sich acht Länder zurück. Hierbei teilten vier Länder mit, dass es keine Besonderheiten zu der vorangegangenen Abfrage gebe bzw. keine aktuelleren Daten vorlägen.

Die Beobachtung der weiteren Entwicklung der Antragszahlen kann auf der Grundlage der amtlichen Anerkennungsstatistik erfolgen, die das Bundesinstitut für Berufsbildung im Rahmen des Anerkennungsmonitorings oder das Statistische Bundesamt auf Anfrage berufsspezifisch auswerten kann. Die Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

III. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Im Folgenden wird auf die Punkte aus dem im März 2017 vorgelegten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11513) eingegangen, zu denen die Länder durch Stellungnahme in 2018 bzw. 2019 Besonderheiten bezogen auf den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters mitgeteilt haben.

1. Zum Verfahren allgemein

Grundsätzliches

Eine Stellungnahme liegt von 13 Ländern vor, drei Länder erstatteten Fehlanzeige (HB, NI und SL). In der Hälfte aller Länder gingen bis 2019 nur wenige Anerkennungsanträge ein, wobei die Zahl jeweils einstellig war (BB, BE, HE, MV, SH, SN, ST, TH). Eine umfassende Bewertung der neuen Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen konnte daher hier nicht erfolgen.

BW berichtet von etwa zehn Anträgen pro Jahr; dies entspräche bei einem Zeitraum seit Inkrafttreten des NotSanG 2014 bis 2019 circa 50 Anträgen, in dem sich die Regelungen nur teilweise bewährt hätten. NW verzeichnet bis 2018 ebenfalls 50 Anträge, berichtet hingegen, dass sich die Regelungen durchaus bewährt hätten. BY meldete 20 Anträge, eine Einschätzung, ob die Anerkennungsregelungen praxistauglich seien, habe aufgrund der wenigen Anträge nicht erfolgen können. HH verzeichnete 16 Anträge von 2016 bis 2018, RP 15 Anträge von 2015 bis 2019. Beide Länder gaben keine weitere Stellungnahme ab.

Einhaltung der gesetzlichen Fristen

Die Frist zur Bearbeitung eines Anerkennungsverfahrens beträgt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 NotSan-APrV vier Monate. Sie beginnt erst zu laufen, wenn der Behörde die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Zu der Frage, wie häufig es den zuständigen Stellen gelang, diese Frist einzuhalten, ergibt sich ein heterogenes Bild der Rückmeldungen. In BB gelang dies in den meisten Fällen, in MV in der überwiegenden Zahl der Fälle. NI gab im Rahmen der aktualisierten Abfrage an, dass die Frist zum Teil eingehalten werden könne. In BW gelang dies in den wenigsten Fällen. Hauptgrund hierfür sei in vielen Ländern der enorme Aufwand für die Überprüfung der Berufsqualifikation. TH hat bislang ein Anerkennungsverfahren abgeschlossen und konnte die Frist hierbei nicht einhalten.

Probleme beim Vollzug

Als ein besonderes Problem im Vollzug hat sich die Prüfung der Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller erwiesen. Die Unterlagen entsprachen nicht den Vorgaben (BW), seien in geringer Qualität übersetzt (BW, HH) oder enthielten andere Bewertungssysteme, wie beispielsweise ECTS (BW). BB berichtete darüber hinaus, dass es für die Antragstellerinnen und Antragsteller in einigen Fällen schwierig sei, aussagekräftige Unterlagen beizubringen. Diese würden von den Ausbildungseinrichtungen teilweise nicht vorgehalten bzw. ausgehändigt. Auf die aktualisierte Abfrage informiert BB darüber, dass es nun erstmalig gelungen sei,

vollständige Antragsunterlagen aus Polen zu prüfen. Das Nachfordern von Unterlagen und deren sorgfältige Prüfung erfordere viel Zeit und führe dann unweigerlich zu einer langen Verfahrensdauer (BY).

Darüber hinaus hätten Antragstellerinnen und Antragsteller in der Regel erhebliche Probleme, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (BB).

Probleme entstünden auch aufgrund der erheblichen Unterschiede nichtärztlicher Ausbildungen im Rettungsdienst hinsichtlich Inhalt, Dauer und Umfang (BY, HH).

Angemerkt wurde zudem, dass es bis zum Zeitpunkt der Abfrage kein einheitliches Instrumentarium der GfG gebe (NW) und in anabin kaum Vergleichsfälle vorlägen (HH).

Positive Entwicklungen und Verbesserungsvorschläge

Als positiv wurde die Möglichkeit bewertet, Berufserfahrung als Ausgleich für Defizite in der Ausbildung in Drittstaaten heranzuziehen (HE). Zudem habe sich die Zuverlässigkeit und Transparenz der Anerkennungsverfahren verbessert (HE).

Eine weitere Verbesserung sei die Schaffung von Strukturen im Angebot von Anpassungsmaßnahmen und der Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen (NW). HE schlägt vor, die Möglichkeit zu eröffnen, Anpassungsmaßnahmen an den regulären Schulbetrieb bzw. bestehende Curricula anzupassen.

Grundsätzlich sollten Informationen in einem ausreichenden Umfang durch die ZAB bereitgestellt werden (BW). Zudem könne man von Mustergutachten (BW) bzw. einem einheitlichen Instrumentarium der GfG profitieren (MV).

2. Zu den inhaltlichen Regelungen der Anpassungsmaßnahmen im Allgemeinen

Verhältnis der Anerkennungsregelungen zur Zielsetzung angemessener Chancen für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung nebst Sicherstellung der beruflichen Handlungskompetenz

Die Regelungen seien im Wesentlichen geeignet, um die genannten Ziele sicherzustellen (BB [bzgl. Vorgaben zu Drittstaatenausbildungen], BW, MV). Insbesondere die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs mit Abschlussgespräch gemäß § 22 Absatz 2 NotSan-APrV sei eine sinnvolle Alternative zu einem bloßen Anpassungslehrgang oder einer bloßen Kenntnis- oder Eignungsprüfung (BW).

BB und HE weisen darauf hin, dass die Ermittlung inhaltlicher Defizite und die Festsetzung individuell zugeschnittener Anpassungsmaßnahmen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Daher wurde den Antragstellerinnen und Antragstellern angeboten, an einem 480-Stunden-Kurs mit Ergänzungsprüfung gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 NotSanG teilzunehmen (BB).

Verbesserungen bei der Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis

Nach Auffassung der Länder seien die Regelungen geeignet, eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen (BB, BW, TH). Unterschiede in der Anwendung resultieren aus der föderalen Struktur (BB, BW). Ein noch höherer Grad an Einheitlichkeit ließe sich gegebenenfalls durch noch detailliertere Regelungen herbeiführen, dies würde jedoch deren Handhabung erheblich erschweren (BW). Eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis sei nur durch die Einführung eines Instrumentariums über die Feststellung der Gleichwertigkeit durch die GfG sicherzustellen (MV).

Weiterer Regelungsbedarf

Soweit weiterer Regelungsbedarf für erforderlich gehalten wurde, bezieht dieser sich auf eine größtmögliche bundesweite Vereinheitlichung der Regelungen zu den Anerkennungsverfahren. BB spricht sich beispielsweise für die Einführung eines bundesweit geltenden Sprachniveaus auf dem Niveau C1 GER aus. Prüfen könne man zudem die Einführung eines bundeseinheitlichen Anpassungslehrgangs, da die Fallzahlen in den einzelnen Ländern einen solchen nicht rechtfertigen, jedoch die Gesamtzahl eine Durchführung des Anpassungslehrgangs sinnvoll erscheinen lässt (BB).

Besondere Probleme bei der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen

BW berichtet, dass zwischen der Feststellung von Defiziten und dem Beginn der Anpassungsmaßnahme teils ein erheblicher Zeitraum liege. Die Gründe hierfür lägen jedoch nicht bei den Behörden, sondern seien der privaten Situation der Antragstellerinnen und Antragsteller geschuldet.

Ein weiteres Problem stelle der ungeklärte arbeitsrechtliche Status der Antragstellerinnen und Antragsteller während des Anpassungslehrgangs dar (HE). Zudem gestalte sich die Einbindung staatlich anerkannter Ausbildungsstätten und deren Fachprüferinnen und Fachprüfer in die Durchführung der individuellen Anpassungsmaßnahme und die vorgesehenen Prüfungsabläufe schwierig (HE). NW berichtet diesbezüglich von Problemen bis hin zur Unmöglichkeit, Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen anzubieten, da es an der Bereitschaft der Bildungseinrichtungen und der Prüferinnen und Prüfer fehle. Dies liege unter anderem an einer geringen Vergütung bei verhältnismäßig hohem Aufwand.

Bezüglich der konkreten Durchführung der Anpassungslehrgänge orientiere man sich in einigen Ländern an den Unterrichtspflichten nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 NotSanG. Danach können sich Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit einer in Jahren vorgegebenen Berufserfahrung einer 480- oder 960-stündigen Ausbildung mit anschließender Ergänzungsprüfung unterziehen und danach die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen. Hierbei komme es zu weniger Problemen als bei individuellen Anpassungsmaßnahmen (NW).

MV weist auf Probleme und Unklarheiten bezüglich der Finanzierung der Anpassungsmaßnahme, Fahrtkosten und Versicherung hin.

Positive Entwicklungen und Verbesserungsvorschläge

Als positive Entwicklung wird von HE aufgeführt, dass die Verfahren seit Inkrafttreten des NotSanG transparenter geworden seien. Zu einer Verbesserung könnte die Möglichkeit beitragen, Anpassungslehrgänge an den regulären Schulbetrieb bzw. an bestehende Curricula anzupassen (HE). Die individuellen Defizite der Antragstellerinnen und Antragsteller gerieten dadurch zwar etwas in den Hintergrund, jedoch könnten die Antragstellerinnen und Antragsteller dann an der regulären Ausbildung teilnehmen. Individuelle Anpassungsmaßnahmen können die Ausbildungsstätten unmöglich anbieten.

Bevorzugte Anpassungsmaßnahme

In BW entscheiden sich die Antragstellerinnen und Antragsteller überwiegend für den Anpassungslehrgang mit anschließendem Abschlussgespräch. Gründe hierfür seien Prüfungsangst und/oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse.

Ein anderes Bild ergibt sich aus der Rückmeldung von HE. Dort werden Anpassungslehrgänge eher abgelehnt. Antragstellerinnen und Antragsteller bereiten sich individuell, ggf. mit Unterstützung der Ausbildungsstätten und Leistungserbringer im Rettungsdienst, auf die Eignungs- oder Kenntnisprüfung vor. Eine zuverlässige Aussage sei jedoch aufgrund der geringen Fallzahl nicht möglich (HE).

3. Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Anpassungsmaßnahmen im Besonderen

Feststellbarkeit einer gleichwertigen beruflichen Handlungskompetenz durch die Vorgaben zu den Anpassungsmaßnahmen

BW hält die Vorgaben zu den Anpassungsmaßnahmen, insbesondere zum Prüfungsgegenstand und zum Ablauf, wie auch deren Grundstruktur für geeignet, um die Qualifikation der Antragsteller festzustellen.

Besondere Probleme und Verbesserungsvorschläge

Probleme gebe es immer wieder mit den Sprachkenntnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller (BW). Diese verfügen zwar über Zertifikate auf dem Niveau B2 GER, das tatsächliche Sprachniveau sei jedoch nicht oder nur knapp ausreichend (BW).

MV berichtet von Problemen bei der Anerkennung, da zum einen die Notfallsanitäterausbildung in Themenbereiche gegliedert sei und zum anderen eine Vergleichbarkeit mit Berufen aus anderen Ländern ohnehin schwierig sei.

BB würde bundeseinheitliche Vorgaben zu den Inhalten des Anpassungslehrgangs begrüßen. MV spricht sich für eine Schaffung einheitlicher Modelle für die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Ausbildungen aus.

4. Zu weiteren Fragestellungen

Anforderungen an die Sprachkenntnisse

Alle rückmeldenden Länder machen Zertifikate auf dem Niveau B2 GER zur Voraussetzung für die Antragstellerinnen und Antragsteller (BB, BW, HE, MV, NI und TH [Rückmeldung in aktualisierter Abfrage]).

Die Zertifikate folgender Institute werden von den Ländern akzeptiert: telc (BB, HE), Goethe (BB, HE, NI [Rückmeldung in aktualisierter Abfrage]), TestDaF (BB, HE), ÖSD (BB) und did (HE).

In BB darf das jeweilige Zertifikat nicht älter als drei Jahre sein. Die Aussagekraft der Zertifikate sei verhältnismäßig gering, da das Sprachniveau der Antragstellerinnen und Antragsteller trotz Zertifikats teilweise sehr schlecht sei (BB, HE). BB empfiehlt daher bundesweit einheitliche Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Sprachkenntnisse. Diesen Wunsch äußert auch MV.

TH prüft seit dem Beschluss der 92. GMK über „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen“¹ aus 2019 die Sprachkenntnisse anhand des dort beschlossenen Eckpunktepapiers. BW hält diese Eckpunkte auf die aktualisierte Abfrage hin für eine sinnvolle Orientierung.

HE weist auf die Problematik hin, dass es keine Regelung gibt, nach der die Sprachkenntnisse bereits zu Beginn der Anpassungsmaßnahme nachzuweisen sind. Dies könne das Ziel der Maßnahme gefährden.

Bewertung der Gesamtkonzeption des Anerkennungsverfahrens einschließlich positiver Aspekte oder Änderungsbedarfe

Wie bereits in dem 2017 vorgelegten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11513) wurde erneut die uneinheitliche Verwaltungspraxis in den Ländern kritisiert (MV, NI [Rückmeldung in aktualisierter Abfrage]). Zudem wurde kritisiert, dass die Anerkennungsverfahren sehr aufwändig seien (BW, MV).

Wünschenswert seien bundeseinheitliche Bewertungsmaßstäbe (MV, NI [Rückmeldung in aktualisierter Abfrage]). Die Anerkennungsverfahren sollen durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Bundesbehörde, vergleichbar der ZAB, einheitlich bearbeitet werden (NI). So ließe sich auch dem sogenannten „Antragstourismus“ vorbeugen.

Dennoch sei das Verfahren, insbesondere Kenntnisprüfung und Anpassungslehrgang mit Abschlussgespräch, grundsätzlich geeignet, um das Ziel der Anerkennung zu erreichen (BW). TH bewertet die Einheitlichkeit der Regelungen in den Gesundheitsfachberufen positiv. Das Verfahren trage sowohl dem Patientenschutz als auch der Begegnung des Fachkräftemangels in den Gesundheitsfachberufen Rechnung.

IV. Zusammenfassende Bewertung und Handlungsempfehlungen

In Bezug auf den im März 2017 vorgelegten Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11513) ist festzustellen, dass es keine wesentlichen Besonderheiten oder Abweichungen hinsichtlich der Rückmeldungen zu den Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters gibt.

Wie in den anderen Heilberufen des Bundes auch, sprechen sich die Länder bei den Anerkennungsverfahren für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters für eine größtmögliche Vereinheitlichung über die Ländergrenzen hinweg aus. Die Gründe hierfür liegen im Vollzug der Regelungen, welcher sich schwierig gestaltet. Dies liegt überwiegend an der häufig sehr mühevollen und zeitaufwändigen Ermittlung und Feststellung von Defiziten der Antragstellerinnen und Antragsteller. Vor diesem Hintergrund sei auf die Einrichtung der

¹ Zu finden unter https://www.gmkonline.de/documents/anlage-top86_92gmk--eckpunkte_1570622947.pdf

ZAB und insbesondere der GfG durch die Länder hingewiesen. Die GfG führt Echtheitsprüfungen zu vorgelegten Qualifikationsnachweisen durch, bestimmt die deutsche Referenzqualifikation und erstellt detaillierte Gutachten zur Gleichwertigkeit. Die Ergebnisse werden dann in der Datenbank „anabin“ den für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters zuständigen Anerkennungsbehörden bereitgestellt.

Aufgrund des verhältnismäßig neuen Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters aus dem Jahre 2014 und vergleichsweise wenigen Anträgen mangelt es bislang an ausreichend Vergleichsfällen unter anderem in der Datenbank „anabin“. Zum Stand April 2020 lagen der GfG insgesamt nur drei Aufträge vor, von denen zwei nachträglich storniert wurden. Die geringe Zahl an Anträgen, die bei der GfG aus den Ländern eingingen, rechtfertigt bisher nicht die aufzubringenden Ressourcen, die für die Einrichtung eines einheitlichen Instrumentariums nötig wären, um z. B. allgemeine Bewertungsgrundlagen für Anerkennungsverfahren nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters zum Beruf des Notfallsanitäters zu schaffen. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, wie sich der Vollzug angesichts eines wachsenden Erfahrungsschatzes weiterentwickelt. Die Einrichtung dieser Institutionen wird jedoch aus Sicht der Bundesregierung positiv bewertet.

Bislang sind zahlreiche Vorhaben realisiert worden, die einer weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dienen. Hier sei beispielhaft die Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) des BMG genannt, die unter anderem zu einer weiteren Vereinheitlichung der inhaltlichen Vorgaben zur Kenntnisprüfung und zum Inhalt der Bescheide geführt hat. Die mit der Verordnung angestoßenen Verbesserungen wurden in den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters berücksichtigt. Daneben wurden durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) die Regelungen zu dem Anerkennungsverfahren weiter angepasst. Unter anderem wurden die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vereinfacht, verkürzt und damit insgesamt beschleunigt. Des Weiteren wird der Aufenthalt für eine qualifizierte Berufsausbildung erleichtert sowie der befristete Aufenthalt zur Suche nach einem Ausbildungsplatz ermöglicht.

Auch die Anforderungen an die Sprachkenntnisse entwickeln sich stetig weiter. Eine unmissverständliche und fachlich korrekte Kommunikation ist für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter unabdingbar. Im NotSanG hat der Gesetzgeber daher, stärker als noch im RettAssG, Wert auf kommunikative Kompetenzen gelegt. Zur Vereinheitlichung der Anforderungen an die Sprachkenntnisse, sei auf den Beschluss der 92. GMK über „Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen“ verwiesen. Diese sehen vor, dass die für die Berufsausübung und zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in allen Gesundheitsfachberufen, mit Ausnahme der Logopädie, mindestens auf der Niveaustufe B2 GER liegen sollten. Aus Sicht des Bundes wäre eine Umsetzung der vereinbarten Eckpunkte durch alle Länder begrüßenswert.

Die Entwicklung der Regelungen zum Anerkennungsverfahren für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sind auch Bestandteil des durch das BIBB im Auftrag des BMBF durchgeführten Monitorings der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes des Bundes. In dem daraus resultierenden „Bericht zum Anerkennungsgesetz“², der jährlich durch das BMBF herausgegeben wird, werden im Wesentlichen die gleichen Probleme im Vollzug angesprochen, die auch die Rückmeldungen der Länder ergeben haben, beispielsweise die Dauer der Verfahren und die möglichst einheitliche Durchführung der Verfahren.

Insgesamt zeigen die von den Ländern berichteten praktischen Erfahrungen zu den Regelungen im Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dass die wesentlichen Probleme im Vollzug der Regelungen liegen, der bedingt durch die Zuständigkeit der Länder unterschiedlich ist. Die Aussagen zeigen aber auch, dass die im Bundesrecht getroffenen Regelungen grundsätzlich geeignet sind, eine einheitliche Verwaltungspraxis zu fördern und weiter zu entwickeln, so dass sie in ihrer Gesamtheit als im Wesentlichen gelungen bezeichnet werden können. Änderungen im Bundesrecht sind damit derzeit nicht erforderlich.

² Zu finden unter <https://www.bibb.de/de/1350.php>